

## Belehrung (Sekundarstufe I/II) Schuljahr 2017/2018

**Die Belehrung der Schüler durch den Fachlehrer nach dieser Festlegung ist im Wochenbericht des Klassenbuches zu verzeichnen.**

**Die Schülerinnen und Schüler bekommen eine Kurzfassung. Diese Belehrung kann auf der Schulhomepage nachgelesen werden. Chemieseite nachgelesen werden.**

### 1. Verhaltensregeln für den Chemie-Fachraum (Ergänzungen)

1. Der Fachraum ist nur mit Genehmigung des Lehrers zu betreten.
2. Die Anweisungen des Fachlehrers sind strikt zu befolgen.
3. Diszipliniertes Verhalten ist unbedingt einzuhalten.
4. Verletzungen und Beschädigungen am Mobiliar und chemischen Geräten sind unverzüglich zu melden.
5. Nur im Notfall ist der Not-Aus-Schalter zu bedienen und gegebenenfalls sind die entsprechenden Fluchtwege zu benutzen.
6. Über den Standort und Gebrauch von Löschdecke, Sanikasten und Augendusche ist der Schüler informiert.
7. Im Bereich des Abzuges und des Lehrertisches haben sich keine Schüler aufzuhalten.
8. Ohne Aufforderung durch den Lehrer dürfen Geräte, Maschinen, Schaltungen und Chemikalien in der Regel nicht berührt werden.
9. Chemische Experimente dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers durchgeführt werden.
10. Es ist geeignete Schutzkleidung zu tragen, falls es das Experiment erfordert.
11. Essen und Trinken sind im Chemieraum untersagt.
12. Geschmacksproben sind untersagt.
13. Jeder Schüler sorgt für entsprechende Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
14. Alle Arbeitsmaterialien sind pfleglich zu behandeln.
15. Fenster und Rollvorhänge sind nur mit Genehmigung des Lehrers/durch den Lehrer zu bedienen.
16. Die Benutzung von Mobiltelefonen im Unterricht ist untersagt.

### 2. Bewertungsmodalitäten

Beschluss über die Mindestanzahl für Klassenarbeiten und weiterer Leistungsermittlungen:

Klassenstufe	Wochenstunden	Anzahl der Klassenarbeiten/ Klausuren pro Schuljahr	Mindestanzahl aller Leistungsermittlungen pro Schuljahr
7	1	/	4
8	2	/	6
9	2	/	6
10	2	/	6
Gk 11-1	2	1	2(Kurshalbjahr)
Gk 11-2	2	1	2 (Kurshalbjahr)
Gk 12-1	2	1	2 (Kurshalbjahr)
Gk 12-2	2	1	2 (Kurshalbjahr)
Lk 11-1	5	2	3 (Kurshalbjahr)
Lk 11-2	5	2	3 (Kurshalbjahr)
LK 12 -1	5	2	3 (Kurshalbjahr)
LK 12 -2	5	1	2 (Kurshalbjahr)

Die Bewertung der Klassenarbeiten und der weiteren Leistungen erfolgt nach einheitlicher Bewertungstabelle, über welche Eltern und Schüler zu Beginn des Schuljahres informiert werden.

(Note 1 > 95%; Note 2 > 80%; Note 3 > 60%; Note 4 > 45%; Note 5 ≥ 25%)

Dabei ist es dem Fachlehrer überlassen, in Ausnahmefällen von dieser Empfehlung der Fachkonferenz abzuweichen.

Für Klausuren gelten der offizielle Klausurplan sowie die Punktetabelle.  
Die weiteren Leistungsermittlungen untergliedern sich in Tests und mündliche sowie praktische Arbeiten. Stundenarbeiten werden in der Regel eine Woche zuvor angekündigt. Die weiteren Leistungsermittlungen bedürfen keiner vorherigen Ankündigung.  
Stundenarbeiten, Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden nach der Kenntnisnahme durch die Eltern mit Ihrer Unterschrift von Ihnen selbst archiviert!

#### *Sekundarstufe I*

Bei der Erteilung der Halb- bzw. der Endjahresnote wird von allen erteilten Noten das arithmetische Mittel gebildet. Bei einem Durchschnitt von X, 5 wird die Negativnote erteilt bzw. dort, wo Stundenarbeiten geschrieben wurden, fallen diese entsprechend ins Gewicht. Nach besonderem pädagogischem Ermessen kann sich der Fachlehrer für die Positivnote entscheiden.

**Alle Schüler führen selbstständig, über die erteilten Noten einen Nachweis in ihrem Tagebuch und legen schriftliche Kontrollen zur nächsten Unterrichtsstunde ihren Eltern und danach dem Fachlehrer zur Unterschrift vor.**

#### *Sekundarstufe II*

Aus dem arithmetischen Mittel der Klausur(en) eines Kurshalbjahres und dem der erreichten sonstigen Leistungen ergibt sich die Endnote zu jeweils 50%. Im Zweifelsfall entscheiden die Klausur(en).

#### *Sekundarstufe I*

Bei Versäumnis von Stundenarbeiten oder angekündigten Leistungskontrollen werden diese nach Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung der Eltern nachgeschrieben. Es liegt im Ermessen des Fachlehrers, ein ärztliches Attest zu fordern. Liegt keine Entschuldigung vor, so wird diese Arbeit mit der Note 6 bewertet.

#### *Sekundarstufe II*

Bei Versäumnis von Klausuren und angekündigten Leistungskontrollen werden diese nach Vorlage eines ärztlichen Attests nachgeschrieben. Liegt keine Entschuldigung vor, so wird diese Arbeit mit 0 Notenpunkten bewertet. Ein Wiederholen der Klausur oder schriftlichen Leistungskontrolle ist nicht zulässig.

#### *Sekundarstufe I und II*

Anberaumte Nachtermine sind Bei längerer Krankheit in Absprache mit dem Fachlehrer wahrzunehmen. Bei Vorliegen einer kurzfristigen Erkrankung, sofort nach dem Erscheinen in der Schule. Der Termin ist immer Montag. Der Schüler ist verpflichtet zu erscheinen und informiert sich eigenständig. Bei begründeter Verhinderung informiert er den betreffenden Fachlehrer vorher.

Nichterbrachte Leistungen, die der Schüler selbst verschuldet hat (z.B. Zu-spät-Kommen durch Verschlafen, Nichtvorhandensein notwendiger Arbeitsmittel, Arbeitsverweigerung ...) können mit der Note 6/ 0 NP bewertet werden.

Bei versäumten anderen Leistungen obliegt die Entscheidung dem Fachlehrer.

Nach den Regeln der geltenden SOGYA wird bei Täuschung und Täuschungsversuch die Note 6/ 0 NP erteilt. (z.B. Schüler meldet das Vergessen seiner Hausaufgabe nicht vor dem Unterricht ...). Ein Wiederholen der Klassenarbeit oder schriftlichen Leistungskontrolle ist nicht zulässig.

Vergessene Hausaufgaben bzw. Unterrichtsmaterialien werden im Klassenbuch/Kursbuch vermerkt und finden bei Erteilung der Ordnungsnoten Berücksichtigung, bei Häufungen können weitere Sanktionen durch den Lehrer festgelegt werden, die dem Elternhaus unverzüglich mitzuteilen sind.

Klausuren, Arbeiten und Leistungskontrollen sind an folgende äußerliche Normen gebunden.

Der Schüler schreibt gut leserlich mit Füller oder Kugelschreiber mit der Farbe blau oder schwarz. Korrekturstifte, -bänder bzw. Tintenkiller sind nicht erlaubt. Bleistift ist nur für Konstruktionen, Zeichnungen und Schaubilder zu verwenden.

Auf der rechten Seite des Blattes befindet sich ein sichtbarer Rand. Eine Seitennummerierung bei der Verwendung mehrerer Blätter wird erwartet. Bei Nichteinhaltung dieser Formkriterien wird eine Bewertungseinheit / Notenpunkt abgezogen. Grundlage dieser Regelung ist die geltende SOGYA.

### 3. Lehrbücher

Chemielehrbücher können über den Fachlehrer/ Schule als Leihexemplar erworben werden. Sie sind auf der 1. Seite im Stempel mit dem Namen und der Klasse zu versehen und einzuschlagen. Festgestellte Beschädigungen und Verschmutzungen müssen unverzüglich gemeldet werden. Sind diese vom Nutzer selbst verursacht, behält sich die Schule entsprechende Regressforderungen vor.

### 4. Kurzvorträge

Es ist nicht erwünscht, dass der vortragende Schüler ein Handout vergibt. Arbeitsblätter, Folien, Tafelbilder, Powerpoint Präsentationen oder andere Medien, sind erwünscht.

Schülervorträge werden vergeben, wenn es stofflich und methodisch begründet werden kann. Prinzipiell sind sie keine Möglichkeit um die Jahresleistung zu verbessern.

Formelle Anforderungen können auf einer Datei der Schulhomepage Fachschaft Chemie nachgelesen werden.

### 5. Verwendung Tafelwerk

#### *Sekundarstufe I*

In schriftlichen Arbeiten ist prinzipiell nur das PSE zugelassen, bei gegebener Aufgabenstellung auch das gesamte Tafelwerk und der Taschenrechner.

#### *Sekundarstufe II*

Entscheidung liegt beim Fachlehrer, je nach Aufgabenstellung, Taschenrechner ebenfalls.

### 6. Weitere Belehrungen

- 1.Mitarbeit und Disziplin im Unterricht
- 2.Selbstständiges Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff
- 3.Wichtige Arbeitsmaterialien